102. 1. Nach dem § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsBD. v. 21. Februar 1940 (MGBI. I S. 405) ist der Borsitzer von Amts wegen verpslichtet, in jeder Lage des Bersahrens, besonders auch während der Haupt-verhandlung, zu prüfen, ob Antaß zur Bestellung eines Bersteidigers besteht.

2. Unterläßt er diese Prüfung, obwohl ein Anlag dazu gegeben war, so ist das ein Versahrensberstoß, der die Revision begründen kann.

II. Straffenat. Urt. v. 7. Oktober 1940 g. Sch. 2 D 471/40.

I. Landgericht Berlin.

Aus ben Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten wegen fortgesetzten Verbrechens gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. in zwei Fällen verurteilt, weil er in den Jahren 1930 bis 1933 mit seinen damals els bis dreizehn Jahre alten Stieftöchtern unzüchtige Handlungen vorgenommen und sie zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet habe.

Die Revision rügt, daß dem Angeklagten kein Verteidiger bestellt

worden sei. Diese Rüge ist im Ergebnis begründet.

Der Angeklagte ist schwer kriegsbeschädigt; das eine Bein ist ihm abgenommen worden, das andere ist steif und verkrüppelt. Er hatte nach Zustellung der Anklageschrift beantragt, ihm einen Verteibiger zu bestellen. Dieser Antrag ist im Eröffnungsbeschluß abgelehnt worden. Zur Begründung ist dort ausgeführt, die Sachlage sei angesichts des Geständnisses des Angeklagten klar, die Rechtslage nicht besonders schwierig, so daß die Mitwirkung eines Verteidigers nicht geboten erscheine; der Angeklagte könne sich auch selbst verteidigen, da er trot seiner Kriegsbeschädigung geistig vollkommen gesund sei. In einer Eingabe vom 17. Juni 1940 widerrief der Angeklagte sein bei der polizeilichen Vernehmung abgelegtes Geständnis und wiederholte seinen Antrag, ihm einen Verteidiger zu bestellen. Durch Verfügung des Vorsikers der Strafkammer wurde der Antrag wieder abgelehnt mit der Begründung, der Inhalt der Eingabe vom 17. Juni 1940 gebe keinen Anlaß, die im Eröffnungsbeschluß ausgesprochene Stellungnahme zu dem Antrage des Angeklagten zu andern. Der Angeklagte war daher in der Hauptverhandlung ohne Verteidiger. In dieser hat sich, wie die Urteilsgründe ergeben, herausgestellt, daß das Nervensustem des Angeklagten durch seine schwere Kriegsverlegung zerrüttet ift.

Hür die Frage, ob dem Angeklagten ein Verteidiger bestellt werden mußte, war die seit dem 15. März 1940 geltende Vorschrift des § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsVD. v. 21. Februar 1940 (NGAL I

S. 405, 409, 410) maßgebend. Nach dieser Bestimmung, die an die Stelle des § 21 VereinsWO. v. 1. September 1939 (NGV. I S. 1658, 1660) getreten ist und wie dieser dem früher maßgebenden § 141 StPO. entspricht, bestellt der Vorsiger für das ganze Versahren oder nur für einen Teil des Versahrens einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach= oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persöulichkeit nach nicht selbst verteidigen kann.

Daß die Verfönlichkeit des schwer kriegsbeschädigten Angeklagten Unlaß zur Bestellung eines Berteidigers bieten konnte, ist offensichtlich. Es war von vornherein zweifelhaft, ob jid der Angeklagte selbst genügend verteidigen konnte, besonders aber aud, ob er bei seiner starken förherlichen Behinderung in der Lage war, seine Verteidigung selbst hinreichend vorzubereiten. Entgegen der Unsicht, die Gericht und Vorsitter vor der Hauptverhandlung von dem Austande des Angeklagten gehabt hatten, stellte sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Angeklagte durch seine Kriegsverletzung nicht nur körperlich behindert, jondern daß auch sein Nervenshstem zerrüttet war. Nach dem Zwecke des § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsBD. hat der Borsiger von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens, besonders auch während der Hauptverhandlung, zu prufen, ob die Bestellung eines Verteidigers geboten ift. Diese steht freilich in seinem Ermessen, und ce liegt kein die Revision begründender Mangel vor, wenn der Lorsiker nach sorgfältiger Brüfung der gesamten Berhältnisse die Bestellung nicht für nötig hält. Das Ermessen ist aber nicht willkürlich, und der Vorsiger darf die Bestellung eines Verteidigers nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen. Ebensowenig darf er die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Zuständigkeits VD. völlig außer acht lassen oder sich ohne weiteres über sie hinwegseten. Er muß die zum Schute des Angeklagten gegebene Moglichkeit, einen Berteidiger zu bestellen, wenigstens erwogen haben, sofern ein dringender Anlaß dazu gegeben war (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 35, 36 zum § 141 StBD.). Ein solcher Unlag trat hier ein, als sich in der Hauptverhandlung ergab, daß das Nervensustem des Angeklagten durch seine schwere Kriegsverletzung zerrüttet war. Daß ber Vorsitzer daraufhin die Bestellung eines Verteidigers in Erwägung gezogen und pflichtgemäß geprüft hätte, ist aus den Aften und den Urteilsgründen nicht ersichtlich. Danach läßt fich nicht ausschließen, daß

sich der Vorsiger während der Hauptverhandlung überhaupt keine Gebanken darüber gemacht hat, ob er einen Verteidiger zu bestellen habe. Das würde aber einen Verstoß gegen den Zweck des § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsVD. bedeuten. Möglicherweise hätte sich der Vorsiger bei pflichtmäßiger Prüfung der Sachlage zur Vestellung eines Verteidigers entschlossen, und es läßt sich nicht ausschließen, daß das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn der Angeklagte einen Verteidiger gehabt hätte.